

Neben dem Recht der Kaiserkrönung und der Berufung zur Kaiserkrönung beansprucht Innocenz noch ein doppeltes Recht: ein Reprobationsrecht im Falle der Wahl eines Unwürdigen oder im Sinne der Kirche Ungeeigneten und ein bedingtes Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl ¹¹⁰). Das Reprobationsrecht folge aus dem Grundsatz, daß jedem Konsekrator die Prüfung der Person dessen zustehe, dem er die Hand auflegen solle ¹¹¹). Denn er könne sich sonst gezwungen sehen, einen Heiden, Gottlosen, Häretiker, Exkommunizierten, Tyrannen oder Narren zu salben und zu krönen. In Ausübung dieses Rechts hat Innocenz den Staufer als öffentlich Exkommunizierten, offenbar Meineidigen und allbekannten Verfolger der Kirche in Hinsicht auf das Kaisertum verworfen. Die Verwerfung hat den Verlust auch der Rechte auf das Königtum zur Folge, weil der deutsche König ausschließlichen Anspruch auf das Kaisertum hat und die Kirche ihres Verteidigers nicht entbehren kann. Das päpstliche Entscheidungsrecht ist nicht wie bei den kirchlichen Wahlen, bei denen dem Papst Wahlprüfung und Bestätigung unmittelbar zustehen, mit dem Fall der Doppelwahl ohne weiteres gegeben. Es tritt in Kraft, erst nachdem der Papst zugewartet und vergebens zur Herstellung der Eintracht unter den Wählern gemahnt hat ¹¹²). Es ist ein

¹¹⁰) Vgl. besonders RNI 62 = Compil. III l. 1 t. 6 (de electione et electi potestate) c. 19 (Friedberg, *Quinque compilationes antiquae*, 1882, S. 107); RNI 92, 29.

¹¹¹) RNI 62, 92. Die *examinatio* der Person des zum Kaiser zu Krönenden braucht nicht als eine förmliche Prüfung gedacht zu sein, wie sie etwa der Bischofsweihe voranzugehen hat. Für die Behauptung eines solchen Examinationsrechtes konnte Innocenz zweifellos nur deshalb ausdrückliche Zustimmung bei der staufischen Fürstenversammlung finden (RNI 92), weil er Selbstverständliches aussprach: das Recht des Papstes, sich zu vergewissern, ob er keinen kröne, den er wegen offener Hindernisse nicht krönen dürfte. Daß es sich um eine ganz informelle Prüfung handelt, geht auch daraus hervor, daß Innocenz die *examinatio* im Falle Ottos und Philipps tatsächlich vorgenommen haben will (ebd.). Der vorinnozentianische Kaiserkrönungsritus (C) sieht ein Skrutinium vor, in dem der Papst dem zu Krönenden unter Berufung auf das Wort des Apostels, niemand vorschnell die Hände aufzulegen, verschiedene Fragen vorlegt, die sich auf den Glauben und die einem Christen und christlichen Herrscher geziemenden Tugenden beziehen (Text bei Eichmann, *Kaiserkrönung* 1, 171 ff. Vgl. auch ebd. 198 ff.; 2, 47 f.) Schon Johann VIII. hatte 879 festgestellt, der Papst brauche sich, da er den Kaiser ordinieren solle, nicht eine Person aufdrängen zu lassen, die ihm unwürdig oder ungeeignet scheine (ebd. 1, 56 ff.).

¹¹²) RNI 62, 92. Innocenz wird nicht müde, immer wieder zu betonen, daß er zur Anerkennung Ottos erst geschritten sei nach Ausschöpfung aller Mittel,